

SATZUNG
über die örtlichen Bauvorschriften
im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
für eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 1612
im Stadtteil Riedetsweiler

Nach § 74 Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der i.d.F.v. 8. August 1995 (GBl.S.617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl.S.760) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F.v. 24. Juli 2000 (GBl.S.581), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl.S.745) und dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung v. 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I, S. 2902) und durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I, S. 3108), berichtigt durch Bekanntmachung vom 16. Januar 1998 (BGBl. I, S. 137), geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, Seiten 1950, 2013), hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg die Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 1612 im Stadtteil Riedetsweiler am 18. November 2003 als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan des Bebauungsplanes M 1:500 vom 18. November 2003 maßgebend.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom 18. November 2003.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den nach § 74 LBO erlassenen Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Die Örtlichen Bauvorschriften für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 1612 im Stadtteil Riedetsweiler treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

§ 5
Beigefügte Begründung

Den Örtlichen Bauvorschriften nach dieser Satzung ist eine Begründung in der Fassung vom 18. November 2003 beigefügt, die jedoch nicht Bestandteil der Örtlichen Bauvorschriften ist.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Meersburg, 11.12.2003



Tausendfreund
Bürgermeister

Tausendfreund

**STADT MEERSBURG
BODENSEEKREIS**

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
GEMÄSS § 74 ABS. 7 LBO ZUM
VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN
FÜR EINE TEILFLÄCHE DES FLURSTÜCKS
NR. 1612 IN RIEDETSWEILER**

Fassung vom 18. November 2003

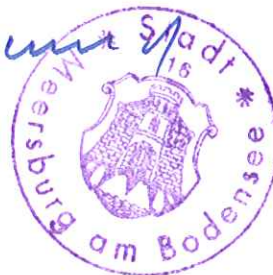
Inhalt	Textteil	2 Seiten
	Begründung	1 Seite

Ausfertigung

Der textliche Inhalt dieser Örtlichen Bauvorschriften stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Meersburg vom 18. November 2003 überein.

Meersburg, 11. DEZ. 2003

Tausendfreund
Tausendfreund
Bürgermeister



STADT MEERSBURG, BODENSEEKREIS

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 74 ABS. 7 LBO ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN FÜR EINE TEILFLÄCHE DES FLURSTÜCKS NR. 1612 IN RIEDETSWEILER

TEXTTEIL

in der Fassung vom 18. November 2003

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs.1 Ziff.1 LBO)

Dachgestaltung

Zulässig sind Satteldächer mit einer Neigung zwischen 28 und 48°. Dachaufbauten sind höchstens bis zu 25% der Trauflänge zulässig. Für die Dachdeckung sind Dachziegel oder Betondachsteine in roter oder brauner Farbe zulässig.

Fassadengestaltung

Außenwände sind als Putzfassaden auszubilden. Für die Farbgebung der Fassaden sind gebrochene oder Erdfarbtöne zu wählen.

2. Gestaltung der unbebauten Flächen (§ 74 Abs. 1 Ziff. 3 LBO)

Unbebaute befestigte Flächen sind mit einem wasserdurchlässigen Belag zu versehen.

3. Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser (§ 74 Abs. 3 Ziff. 2 LBO)

Als Retentionsspeicher für nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser sind sich selbst abwirtschaftende Zisternen herzustellen.

Seite 2, Stadt Meersburg, Bodenseekreis,
Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 7 LBO zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 1612 in Riedetsweiler
Textteil in der Fassung vom 18. November 2003

Rechtsgrundlagen für die Örtlichen Bauvorschriften in der jeweils zum Zeitpunkt des Bebauungsplanverfahrens geltenden neuesten Fassung:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

Ausfertigung:

Der textliche Inhalt dieser Örtlichen Bauvorschriften stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Meersburg vom 18. November 2003 überein.

Ausgefertigt:

Meersburg, 11. DEZ. 2003

Tausendfreund
Tausendfreund
Bürgermeister



STADT MEERSBURG, BODENSEE-KREIS

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 74 ABS. 7 LBO ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN FÜR EINE TEILFLÄCHE DES FLURSTÜCKS NR. 1612 IN RIEDETSWEILER

BEGRÜNDUNG in der Fassung vom 18. November 2003

Die örtlichen Bauvorschriften dienen dazu, in gestalterischer Hinsicht Störungen für die Umgebung zu vermeiden. Dabei wird ein relativ weiter Rahmen gesetzt, um für die einzelnen Gebäude Entwicklungsmöglichkeiten zu lassen.

Die Festsetzung der Zisternen folgt einer Anregung des Landratsamtes Bodenseekreis.

Gemäß der Mitteilung des Landratsamtes Bodenseekreis zur Problematik des Verbots von Werbeanlagen wird die bisherige Festsetzung ersatzlos gestrichen.

Zum Hinweis des Landratsamtes Bodenseekreis, dass nachdem weder Wandhöhen noch Firstrichtung festgesetzt sind, bei der Festsetzung von 2 Geschossen und einer Dachneigung von 28 – 48° sehr unterschiedliche Baukörper entstehen können, die entgegen der Aussage in der Begründung unter Umständen als Störung im Ortsbild empfunden werden können. Ist anzumerken, dass infolge des Vorliegens eines Vorhaben- und Erschließungsplanes dies ausgeschlossen ist.

Von privater Seite gingen während der öffentlichen Auslegung keine Anregungen zu den Örtlichen Bauvorschriften ein.

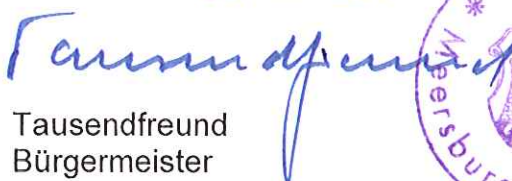
Trochtelfingen, 18. November 2003

Planungsbüro Schüler GmbH
Burgweg 18
72833 Trochtelfingen
Telefon (07124) 931150
Telefax (07124) 931149



Die Begründung in dieser Fassung lag dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Meersburg vom 18. November 2003 zugrunde.

Meersburg, 11. DEZ. 2003


Tausendfreund
Bürgermeister

